

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Schulergänzende Betreuung am Morgen, eingereicht von den Gemeinderätinnen K. Cometta-Müller (GLP) und S. Gygax-Matter (GLP)

Am 25. September 2014 reichten die Gemeinderätinnen Katrin Cometta-Müller (GLP) und Silvia Gygax-Matter (GLP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Winterthur rühmt sich, freiwillige Tagesschulen zu haben und somit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.

In der Unterstufe können die Kinder ab 8.00 Uhr zum Kindergarten bzw. zur Schule gehen (‘Auffangzeit’). Eine Morgenbetreuung wird bei genügend grosser Nachfrage ab 7.30 Uhr angeboten, was insbesondere für wegpendelnde Berufstätige relativ spät ist. Ist die Nachfrage nach einer Morgenbetreuung zu wenig gross, wird auf private Betreuungsangebote verwiesen.

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

- 1. In welchen Horten wird eine Morgenbetreuung angeboten? Wo gibt es keine Morgenbetreuung? Wieviele angemeldete Morgenbetreuungs-Tage mussten im Schulhalbjahr 2014/15 abgelehnt werden?*
- 2. Wieviele Anmeldungen braucht es, damit eine Morgenbetreuung gewährleistet wird?*
- 3. Muss die ganze Woche ‘voll’ sein oder gibt es auch Morgenbetreuung nur an einzelnen Wochentagen? Falls eine Morgenbetreuung nur an einzelnen Wochentagen möglich ist: kann den Eltern in einer Zusatzschleife ein anderer Tag für die Betreuung angeboten werden?*
- 4. Werden nahe gelegene Horte am Morgen ‘zusammengelegt’, damit eine Morgenbetreuung zustande kommen kann?*
- 5. Ist es denkbar, dass die Nachfrage teilweise zu gering ist, weil die Morgenbetreuung erst um 7.30 Uhr startet und man sich deshalb sowieso anders organisieren muss? Kann sich der Stadtrat vorstellen, die Morgenbetreuung (mit Zmorge-Essen) ab 7 Uhr anzubieten?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Bis 2009 wurden in der Stadt Winterthur eine begrenzte Anzahl Plätze für die Kinderbetreuung vor und nach der Schule (07.00 bis 18.00 Uhr) angeboten. Die Betreuung vor der Schule konnte zwischen 07.00 und 08.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Die angemeldeten Kinder konnten in dieser Stunde im Hort frühstücken.

Das Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden, an Schultagen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr dem Bedarf entsprechende schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten (§ 27 Abs. 3 VSG und § 27 Abs. 2 VSV). Das Angebot an Tagesstrukturen ist kommunal geregelt und entsprechend unterschiedlich ausgebaut. Wie in den meisten Gemeinden ist auch in Winterthur das Betreuungsangebot modulartig wählbar und einkommensabhängig kostenpflichtig. Liegt für einzelne Module in einer Schule die Nachfrage bei unter zehn Schülerinnen oder Schülern, sind Lösungen im Einzelfall zulässig (Art. 27 Abs. 3 VSV).

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes entschied der Grosse Gemeinderat 2009, die Schulen als freiwillige Tagesschulen zu führen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen, die den jeweiligen Schulen zugeteilt sind, schulergänzend betreut werden und der pädagogischen Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung grössere Bedeutung zukommt. Das Betreuungsangebot ist in der Weisung vom 10. Dezember 2008 (GGR-Nr. 2008/120) an den Gemeinderat beschrieben. Es entspricht dem in der Volksschulverordnung festgelegten Standard.

Der Bedarf einzelner Familien, ihre Kinder ausserhalb der angebotenen Betreuungszeiten schulergänzend betreuen zu lassen, stellt sich nicht nur am Morgen, sondern auch nach 18.00 Uhr. Mit der sogenannten 24-Stunden-Gesellschaft wächst die Nachfrage für eine Betreuung bis nach Ladenschluss oder für Eltern, die im Schichtbetrieb arbeiten. Familien mit zeitlich besonderem Betreuungsbedarf erhalten beim Tagesfamilienverein Winterthur Unterstützung auf der Suche nach einem individuell angepassten Angebot.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«In welchen Horten wird eine Morgenbetreuung angeboten? Wo gibt es keine Morgenbetreuung? Wieviele angemeldete Morgenbetreuungs-Tage mussten im Schulhalbjahr 2014/15 abgelehnt werden?»

Aufgrund einer zu geringen Nachfrage wird derzeit an keinem Standort in der Stadt Morgenbetreuung angeboten. Für das Schuljahr 2014/15 wurden gesamtstädtisch nur gerade 47 Kinder für die Morgenbetreuung angemeldet. Da in keinem Schulkreis und in keinem Schulhaus die erforderliche Durchschnittsbelegung erreicht worden ist, ist die Morgenbetreuung für alle betroffenen Kinder abgelehnt worden.

Zur Frage 2:

«Wieviele Anmeldungen braucht es, damit eine Morgenbetreuung gewährleistet wird?»

Die Schule stellt Tagesstrukturen bereit, sobald eine Nachfrage für mindestens 10 Schülerinnen und Schüler besteht. In der Stadt Winterthur muss diese Mindestzahl pro freiwillige Tagesschule (Schuleinheit) vorliegen. Diese Schwelle gilt für alle schulergänzenden Angebote (Morgentisch, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Mittagstisch Sekundarschule). Laut Volksschulverordnung sind Lösungen im Einzelfall zulässig, wenn die Nachfrage tiefer liegt. Bislang sind aber nur vereinzelt Ansprüche auf Einzelfalllösungen an die Schule gerichtet worden. Die betreffenden Familien wurden an den Tagesfamilienverein verwiesen.

Zur Frage 3:

«Muss die ganze Woche «voll» sein oder gibt es auch Morgenbetreuung nur an einzelnen Wochentagen? Falls eine Morgenbetreuung nur an einzelnen Wochentagen möglich ist: kann den Eltern in einer Zusatzschleife ein anderer Tag für die Betreuung angeboten werden?»

Ob Angebote an einzelnen Tagen sinnvoll und möglich wären, müsste im Einzelfall geprüft werden. Bis anhin war aber der durchschnittlich notwendige Bedarf noch an keinem einzigen Tag ausgewiesen.

Zur Frage 4:

«Werden nahe gelegene Horte am Morgen «zusammengelegt», damit eine Morgenbetreuung zustande kommen kann?»

Die Schulen der Stadt Winterthur werden als freiwillige Tagesschulen geführt. Dies bedeutet, dass Kinder einer Schule bei Betreuungsbedarf die dazugehörige Betreuungseinrichtung besuchen. Eine Zusammenlegung einzelner Standorte für die Morgenbetreuung wurde in Einzelfällen geprüft und aber wieder verworfen. Die Schulwege würden sich dadurch verlängern. Es sind vorwiegend Eltern von Kindergartenkindern, die das Angebot der Morgenbetreuung nutzen möchten. Für 4- bis 6-jährigen Kinder sind weite Schulwege jedoch eine grosse Herausforderung und deshalb wenig sinnvoll.

Zur Frage 5:

«Ist es denkbar, dass die Nachfrage teilweise zu gering ist, weil die Morgenbetreuung erst um 7.30 Uhr startet und man sich deshalb sowieso anders organisieren muss? Kann sich der Stadtrat vorstellen, die Morgenbetreuung (mit Zmorge-Essen) ab 7 Uhr anzubieten?»

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten ist individuell begründet. Mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes hat der Stadtrat entschieden, das schulergänzende Betreuungsangebot an den Mindestvorschriften des Kantons auszurichten. Für die Morgenbetreuung bedeutet dies, dass diese bei einem nachgewiesenen Bedarf von durchschnittlich 10 Kindern erst ab 07.30 Uhr angeboten wird. Vorher ist durch die damalige Abteilung Kinderbetreuung bei Bedarf ein Morgentisch von 07.00 bis 08.00 Uhr angeboten worden. Dieser konnte in der Regel an 3 bis 4 Standorten durchgeführt werden. Eine Rückkehr zur alten Praxis ist organisatorisch zwar denkbar, scheitert jedoch an der Finanzierbarkeit. Jeder schulergänzende Betreuungsplatz ist subventioniert. Morgentischangebote stellen zudem eine personelle Herausforderung dar (Personalbereitstellung für 1 Stunde täglich) und nur ein kleiner Teil der insgesamt etwa 2 500 angemeldeten Kinder würde davon profitieren. Der Stadtrat sieht daher derzeit von einer Praxisänderung ab.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder